

**TEIL "A" PLANZEICHNUNG**

**ZEICHENERKLÄRUNG:**

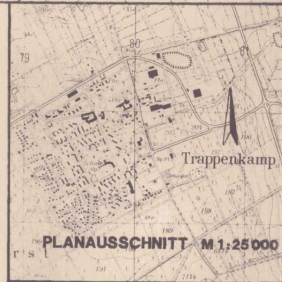
Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132).  
 Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichnerverordnung 1990; (PlanV 90), (BGBl. I Nr. 3) vom 22. Januar 1991.

**FESTSETZUNGEN:**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5, 5. Änderung** § 9 (1) BauGB, § 5 1 bis 11 BauNVO
- Art der baulichen Nutzung:** § 9 (1) 1 BauGB, § 5 1 bis 11 BauNVO
- Mi** Mischgebiete, § 6 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung:** § 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2) und § 17 bis 21 BauNVO
- GFZ** Geschosflächenzahl, § 20 BauNVO
- GRZ** Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
- IV** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) BauNVO
- Bauweise:** § 9 (1) 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO
- Offene Bauweise,** § 22 (2) BauNVO
- Baugrenze,** § 23 (3) BauNVO
- Baugestaltung,** § 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 LBO
- Verbindliche Dachform, Dachneigung**
- SD/FD** Satteldach / Flachdach
- Dachneigung,**
- Verkehrsflächen:** § 9 (1) 11 BauGB
- Straßenverkehrsflächen,**
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,**
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,**
- Zweckbestimmung:**
- F** Fußweg,
- Straßenbegleitgrün,**
- Baum anzupflanzen,** § 9 (1) 25a BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen:** § 9 (1) 22 BauGB
- Zweckbestimmung:**
- GSt** Gemeinschaftsstellplätze.
- Mit Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, (mit Angabe der Nutzungsberechtigten/Begünstigten)** § 9 (1) 21 BauGB
- Transformator,** § 9 (1) 12 BauGB

**DARSTELLUNGEN OHNE NIRMCHARAKTER:**

- Katasteramtliche Flurgrenze mit Grenzmaß
- Künftig fortfallende Flurstücksgrenze
- Katasteramtliche Flurstücksnummer
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage



Mi	IV o
GRZ 0,4	GFZ 1,0
SD/FD	0° - 36°

3. Ausfertigung

**SATZUNG  
DER GEMEINDE  
TRAPPENKAMP  
KREIS SEGEBERG  
ÜBER DEN  
BEBAUUNGSPLAN NR. 5  
FÜR DAS GEBIET  
ZWISCHEN ARNDT-STRASSE UND ERFURTER STRASSE  
5. ÄNDERUNG**

FÜR DEN BEREICH "Nördl. des Drosselweges, südl. der Danziger Str., westl. der Gablonzer Str., östl. der Betretenen Wohnungen" Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juni 1994 (GVBl. Schl.-S. 243) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.05.1995 Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 92 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5, 5. Änderung

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

**Verfahrensvermerke:**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.01.1995. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom ... bis zum ... durch Abdruck in der ... / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 12.01.1995 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 12.01.1995 durchgeführt worden. Auf-Beschluß der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.01.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 15.12.1994 den Entwurf der B-Plan Änderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der B-Plan Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 09.03.1995 bis zum 10.04.1995 während der Dienststunden / folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 22.02.1995 in der Segeberger Zeitung bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06.05.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf der B-Plan Änderung ist nach der öffentlichen Auslegung (Teil A) geändert worden. Daher haben der Entwurf der B-Plan Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden / folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegt. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am ... in ... / in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Dabei wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. ~~§ 92 Abs. 1 Satz 2 BauGB~~ durchgeführt.
8. Die B-Plan Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 04.05.1995 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zu ... wurde mit Beschluf der Gemeindevertretung vom 04.05.1995 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE TRAPPENKAMP DEN 17.09.95  
**BÜRGERMEISTER**

9. Der katastermäßige Bestand am 13.01.95 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 09.08.95  
**LEITER DES KATASTERAMTES**

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 06.11.1995 bestätigt, daß  
 - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,  
 - die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.  
 Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 92 Abs. 4 LBO erteilt.

GEMEINDE TRAPPENKAMP DEN 14.11.95  
**BÜRGERMEISTER**

11. Die Satzung der B-Plan Änd., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

GEMEINDE TRAPPENKAMP DEN 14.10.1995  
**BÜRGERMEISTER**

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur B-Plan Änderung, die Genehmigung gemäß § 92 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.11.95 i.V.m. ... bis zum ... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 18.11.95 in Kraft getreten.

GEMEINDE TRAPPENKAMP DEN 21.12.95  
**BÜRGERMEISTER**

KREIS SEGEBERG, KREISAUSSCHUSS, PLANUNGSRAT